

Kurztitel

Abkommen über Förderung und Schutz von Investitionen (Kroatien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 152/1991 aufgehoben durch BGBI. III Nr. 180/1999

Inkrafttretensdatum

08.10.1991

Außerkrafttretensdatum

31.10.1999

Beachte

Aus dokumentalistischen Gründen wurde für die in BGBI. Nr. 474/1996 kundgemachte Weiteranwendung eine Kopie des Vertrages erstellt.

Zum Außerkrafttreten vgl. Art. 12 Abs. 4, BGBI. III Nr. 180/1999.

Langtitel

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG UND DEN SCHUTZ VON INVESTITIONEN

(NR: GP XVII RV 1132 AB 1375 S. 151. BR: AB 3948 S. 533.)

StF: BGBI. Nr. 152/1991

Änderung

idF:

BGBI. Nr. 474/1996

BGBI. III Nr. 180/1999 (NR: GP XX RV 612 AB 1667 S. 162. BR: AB 5907 S. 653.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 8. März 1991 ausgetauscht; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 10 Abs. 1 mit 1. Juni 1991 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH UND DIE SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN, im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt,

VON DEM WUNSCH GELEITET, günstige Voraussetzungen für eine größere wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu schaffen;

IN DER ERKENNTNIS, daß die Förderung und der Schutz von Investitionen die Bereitschaft zur Vornahme solcher Investitionen stärken und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen leisten können,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN: